

INTEGRATIONSVEREINBARUNG

ZeMiT – Lehrgang zum Österreichischen Fremdenrecht
November 2011

Mirjana Stojaković



INTEGRATIONSVEREINBARUNG (IV)

geregelt in §§ 14,14a,14b,15 und 16 NAG

Die **Integrationsvereinbarung (IV)** dient der sprachlichen Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Fremder und bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache.



Regelungen in der Integrationsvereinbarung

Zur Erfüllung der IV sind grundsätzlich **alle Drittstaatsangehörige** verpflichtet.

Nicht verpflichtet - sind:

- Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung (AB) (StudentInnen, Rotationskräfte, Künstler, etc.) und
- Hochqualifizierte und deren Familienangehörige
- Familienangehörige von EWR-BürgerInnen

Ausgenommen von der Integrationsvereinbarung sind

- Unmündige
 - Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann (amtsärztliches Zeugnis)
-
- Wer neu nach Österreich zuwandert, muss die IV unterzeichnen



Inhalte der Integrationsvereinbarung

Deutsch vor Zuwanderung (01.Juli 2011) – Nachweis von Deutschkenntnissen auf **A1 Niveau** (Bewältigung einfacher alltäglicher Lebenssituationen)

Modul 1: Nachweis von Deutschkenntnissen auf **A2 Niveau** - (vertiefte Deutschkenntnisse zur Kommunikation im Alltag), verpflichtend

Modul 2: Nachweis von Deutschkenntnissen auf **B1 Niveau** – (Erwerb von Deutschkenntnissen zur selbständigen Sprachverwendung); nicht verpflichtend

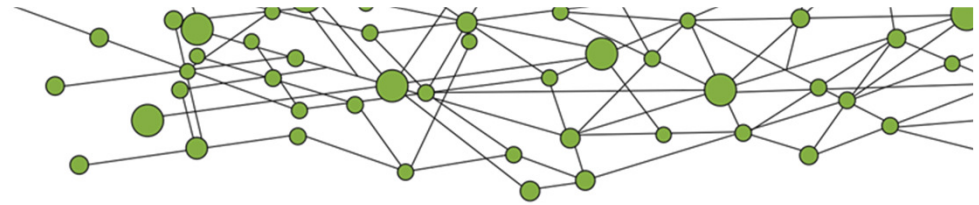
Wenn Drittstaatsangehörige einen **Daueraufenthalt – EG**, **Daueraufenthalt-Familienangehöriger** oder die **österreichische Staatsbürgerschaft** beantragen, muss das Modul 2 erfüllt werden.



Erfüllung der Integrationsvereinbarung

Die IV gilt als erfüllt, wenn einer der folgenden Nachweise vorliegt:

- Nachweis des ÖIF über erfolgreichen Abschluss
- Allgemein anerkannter Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch)
- Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht
-
-



Konsequenzen bei Nichterfüllung

Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist binnen **zwei Jahren** zu erfüllen. Auf Antrag kann den Betroffenen unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Lebensumstände ein Aufschub für jeweils 12 Monate gewährt werden.

Sanktionen bei der Nichterfüllung

- Ausweisung, wenn noch keine Aufenthaltsverfestigung eingetreten ist oder
- Verwaltungsstrafe

Der Nachzug von Familienangehörigen wird durch die IV extrem erschwert. Drittstaatsangehörige werden gegenüber EU BürgerInnen diskriminiert. Kursangebote und -kosten sind in den Herkunftsländern sehr unterschiedlich.